

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der CYKLOP GMBH - Inland

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese AVB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zustimmen.
- (2) Diese AVB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt oder um solche Rechtsgeschäfte, die mit dem vorliegenden in Zusammenhang stehen.

§ 2 Preise und Zahlung

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk, ohne Verpackung zzgl. Mehrwertsteuer. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Zahlung hat auf eines der umeisig genannten Konten zu erfolgen. Skontoabzug ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern nichts Anderweitiges vereinbart ist, sind Lieferungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen und Servicerechnungen sofort, jeweils netto ab Rechnungsdatum zu zahlen.
- (4) Folgende abweichende Zahlungsregelung gilt für komplette Anlagen:
60 % bei Auftragserteilung, zahlbar netto sofort
30 % bei Lieferung / Anzeige der Versandbereitschaft, zahlbar netto sofort
10 % vier Wochen nach Lieferung / Anzeige der Versandbereitschaft, zahlbar netto sofort
- (5) Bei einem Bestellwert unter 500,00 € netto wird, aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwands, ein zusätzlicher Mindermengen- bzw. Minderwertzuschlag i.H.v. 47,60 € berechnet.
- (6) Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz an. Die Geltendmachung von höheren Verzugschäden bleibt vorbehalten.
- (7) Sofern keine Festpreisablebe getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Materialkosten für Lieferungen, die mindestens 3 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 3 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Dem Besteller/Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller ist nur insoweit zulässig, als sein Anspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Abweichungen von der Bestellung, Beschaffungsrisiko

- (1) Cyklop sind unwesentliche Änderungen in Material und Konstruktion gestattet, soweit diese ohne Auswirkung auf den vereinbarten Preis, die Qualität oder die Funktionsfähigkeit bleiben.
- (2) Bei auf Basis von Papier und Kunststoffen hergestellten Klebebändern behält sich Cyklop die branchenüblichen Mindesttoleranzen von +/- 10 % vor. Geringfügige Farbabweichungen sind naturgegeben und zulässig und ermächtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen
- (3) Bei sonstigen Verbrauchsmaterialien gilt eine Mengentoleranz von +/- 5 % als vereinbart. Cyklop ist zu Mengenänderungen auf nächst größere bzw. kleinere Einheitsverpackungsmengen berechtigt.
- (4) In keinem Fall übernimmt Cyklop ein Beschaffungsrisiko für zu liefernde Waren.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Ersatz des uns daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Verzug gerät.

§ 6 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, geht mit Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor (Kontokorrentvorbehalt). Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag für uns ohne uns zu verpflichten und ohne dass unser Eigentum hierdurch unterginge. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der umgebildeten Sache fort.
- (2) Sofern unsere Vorbehaltsware mit fremden Gegenständen verarbeitet oder verbunden wird, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Rechnungswerte aller verbundenen Waren. Sofern in Falle einer Vermischung die Sache des Bestellers als Hauptsache gilt, überträgt uns der Besteller anteilmäßig Miteigentum und verwahrt das entstandene Miteigentum für uns.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Anderweitige Verfügungen sind untersagt. Der Besteller verpflichtet sich jedoch kein Abtretungsverbot, welches den Eigentumsvorbehalt von Cyklop zerstören könnte, mit seinem Kunden zu vereinbaren.
- (4) Sämtliche dem Besteller aus der Verwendung der Vorbehaltsware erwachsenden Forderungen tritt er schon im Voraus an uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit fremden Gegenständen veräußert, oder wird sie im Rahmen von Werkverträgen als Stoff verwendet, erfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Erlösanteil.
- (5) Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt. Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware oder abgetretenen Forderungen hat der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Er hat die Kosten etwaiger Interventionen zu tragen. Die in § 7 genannten Ermächtigungen des Käufers erlöschen bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheck-Protesten. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Rücknahme nur dann, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.
- (6) Der Besteller verpflichtet sich, uns die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 8 Druckaufträge

- (1) Die von uns hergestellten Druckerunterlagen und Werkzeuge fallen, auch bei Kostentragung durch den Besteller, unter unser alleiniges Eigentums- und Urheberrecht. Der Besteller haftet dafür, dass ihm die rechtliche Befugnis zur Vervielfältigung der bestellten Druckausführung zusteht. Er hat uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Für die endgültige Druckausführung sind ausschließlich die vom Besteller genehmigten Druckvorlagen maßgebend.

§ 9 Kundenservice

Fordert der Besteller einen Kostenvoranschlag, werden die zur Erstellung des Voranschlags erbrachten Leistungen und Aufwendungen in Rechnung gestellt. Die Preise und Konditionen für Montage und Reparatur ergeben sich aus der gültigen, beim Kundenservice anzufordernden Preisliste. Sie gelten bei Beauftragung des Kundenservices als vereinbart.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang bzw. Abnahme. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgenommen. Die Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie durch Cyklop ist ausgeschlossen.
- (2) Voraussetzung der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch den Besteller ist die ordnungsgemäße, regelmäßige, nachweislich durch einen Fachmann durchgeführte Wartung der Geräte, die ausschließliche Verwendung von Cyklop-Material und Ersatz- und Verschleißteilen und die ordnungsgemäße Lagerung der Ware gem. den jeweils gültigen Transport- und Lagervorschriften von Cyklop. Gewährleistungsmaßnahmen stellen keinesfalls Anerkenntnisse dar.
- (3) Die ordnungsgemäße Wartung gem. unseren jeweils mitgelieferten Hinweisen zu Wartung und Pflege ist vom Besteller im Wartungsheft zu dokumentieren und unterschreiben zu lassen. Fehlende oder nicht regelmäßig und ordnungsgemäß durch einen Fachmann durchgeführte Wartung führt zum Ausschluss der Gewährleistung.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- (1) Eine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, die keine Verletzung von Kardinalpflichten darstellen, ist ausgeschlossen. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen von Kardinalpflichten beschränkt sich unsere Haftung sowie die unserer Erfüllungsgehilfen auf den vorhersehbaren, typischen, unmittelbaren Schaden. Sätze 1 und 2 gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Kardinal- oder wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Positionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck geradezu zu gewähren hat. Wesentlich sind auch solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Unberührt bleibt eine Haftung aus Produkthaftung.

§ 12 Rücknahme und Entsorgung

- (1) Hinsichtlich der unter das ElektroG fallenden Neugeräte und -maschinen die von Cyklop nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden, verpflichtet sich der Besteller/Nutzer für die gesetzmäßige Entsorgung zu sorgen.
- (2) Gleiches gilt für vor dem 13.08.2005 als Neugeräte in den Verkehr gebrachte sog. Altgeräte und -maschinen.

§ 13 Geheimhaltung, Eigentum an Unterlagen

- (1) Wir behalten uns an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Plänen, Daten u.ä. Informationen körperlicher wie unkörperlicher Art die Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet Verschwiegenheit über interne Vorgänge, Einrichtungen oder über erhaltene bzw. anderweitig zur Kenntnis gelangte Informationen und Unterlagen, Daten, Pläne, etc. von uns zu wahren, sofern diese nicht offenkundig sind. Er verpflichtet auch seine Mitarbeiter und Subunternehmer diese Pflicht zu erfüllen.

§ 14 Überlassung im Pfandmodus

- (1) Sofern Überlassung im Pfandmodus vereinbart wurde, werden dem Besteller die Aggregate oder Geräte während der Vertragsdauer unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Der gezahlte Pfandbetrag ist kein Nutzungsentgelt. Er gilt umsatzsteuerlich als Vorauszahlung auf den späteren Materialbezug. Wir gewähren den gezahlten Pfandbetrag nach und nach zurück, indem wir den Rechnungsnettobetrag für bestellte Verschlussplomben, Verpackungsband und Heftklammern um 5 % kürzen.
- (2) Die im Pfandmodus überlassenen Geräte bleiben unser Eigentum. Eine Weitergabe oder Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Der Besteller ist verpflichtet, die Geräte regelmäßig, ordnungsgemäß von einem Fachmann warten zu lassen.
- (3) Der Besteller kann ein im Pfandmodus überlassenes Gerät frühestens nach Ablauf der Hälfte der Vertragslaufzeit zurückgeben. Bei vorzeitiger Rückgabe erhält er den noch nicht getilgten Pfandbetrag abzüglich 25 % für jedes begonnene Jahr der Nutzung zurück.
- (4) Der Besteller ist verpflichtet, mit den im Pfandmodus überlassenen Geräten ausschließlich Verbrauchsmaterialien von Cyklop zu verarbeiten. Bei Verwendung von Materialien an-derer Hersteller sind wir berechtigt, die überlassenen Geräte ohne Gewährung einer Frist zurück zu verlangen. Ab dem Zeitpunkt der Rückgabe erhält der Besteller den noch nicht getilgten Pfandbetrag abzüglich 25 % für jedes begonnene Jahr und abzüglich einer Vertragsstrafe von 5 % des Gesamtgerätewertes zurück.
- (5) Unter der Voraussetzung, dass nachweislich ausschließlich unsere Verbrauchsmaterialien verarbeitet wurden und der Besteller die regelmäßige, ordnungsgemäße fachmännische Wartung nachweisen kann, übernehmen wir die kostenlose Reparatur der im Pfandmodus überlassenen Geräte. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind alle Antriebsmotoren, sowie Zubehör, wie Akkus, Ladegeräte etc. Die Reparatur wird von uns nur bei Einsetzung in unser Werk durchgeführt, wobei der Besteller die Kosten von Hin- und Rückfracht, sowie Verpackung und Probematerial trägt. Eine Reparatur vor Ort kann nur nach Erteilung eines Kundenserviceauftrages (vgl. § 9) erfolgen.
- (6) Der Anspruch auf kostenlose Reparatur entfällt, wenn die während der Nutzungsdauer des im Pfandmodus überlassenen Gerätes aufgelaufenen Reparaturkosten 100 % des gezahlten Pfandbetrages übersteigen, das Gerät älter ist als 5 Jahre oder der Pfandbetrag zurückgezahlt ist.

§ 15 Softwarenutzung

- (1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller das nicht ausschließliche Recht eingeräumt, Software und Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung auf mehr als einem System ist nicht erlaubt. Alle sonstigen Rechte an Software und Dokumentation inkl. Kopien bleiben bei uns. Die Vergabe von Unterlizenzen ist untersagt.
- (2) Der Besteller darf weder gelieferte Software vervielfältigen oder verändern, noch Herstellerangaben wie Copyright-Vermerke entfernen oder verändern.

§ 16 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand ist Köln. Erfüllungsort für alle Leistungen ist grds. unser Werk in Köln.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.